



STATUTEN

der

Genossenschaft Wärmeverbund Affoltern im Emmental (WVA)

mit Sitz in Affoltern im Emmental

Neuaufgabe mit inhaltlichen Änderungen, welche durch die Generalversammlung vom 5. Juni 2024 genehmigt wurden.
Ersetzt die ursprüngliche Version, welche anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Juli 2014 genehmigt wurde.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
III. FINANZEN	4
IV. ORGANISATION.....	5
1 Generalversammlung.....	5
2 Die Verwaltung.....	8
3 Die Revisionsstelle	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Wärmeverbund Affoltern im Emmental (WVA) besteht mit Sitz in der Gemeinde Affoltern im Emmental eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die preisgünstige und umweltfreundliche Versorgung ihrer Genossenschafter mit Wärme. Zu diesem Zweck betreibt und unterhält sie eine oder mehrere Holzschnitzelfeuerungsanlagen und die zugehörigen Wärmeverteilnetze. Sie kann sich an der Erstellung und dem Betrieb von Holzschnitzelfeuerungsanlagen direkt oder indirekt beteiligen.

² Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser aller Art bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt.

Art. 3 Bekanntmachungen

¹ Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen in der Regel elektronisch durch E-Mail oder auf dem Postweg, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter.

² Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Genossenschafterin oder Genossenschafter wird, wer sein Grundstück an das Wärmeverteilnetz anschliesst oder anschliessen lassen will und eine Beitrittserklärung abgibt. Auch juristische Personen können Genossenschafter werden, wenn sie Grundstücke an den Wärmeverbund anschliessen. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf ein Mitglied pro Grundstück.

² Mit der Veräußerung des Grundstücks geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. Zu ihrer Gültigkeit gegenüber Dritten ist diese Bestimmung auf Kosten des Genossenschafters im Grundbuch vorzumerken. Eine Kopie des Kaufvertrages oder der Bestätigung (Auszug Kaufvertrag mit Namen des neuen Besitzers, Datum Übergang Nutzen Schaden, Artikel Marchabrechnung) des Notars ist der Verwaltung zuzustellen. Ansprüche der Gesellschaft werden mittels Marchabrechnung zwischen Käufer und Verkäufer geregelt.

³ Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaften.

Art. 5 Austritt aus der Genossenschaft

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden. Der Austritt in den ersten fünf Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR. Die Fünf-Jahresfrist beginnt bei Übertragung der Mitgliedschaft an einen neuen Grundstückinhaber mit Übertragungsdatum neu zu laufen.

² Das Mitglied muss bei Austritt aus der Genossenschaft für die Kosten, welche durch die Deinstallation der Übergabestation und der Auflösung Wärmelieferungsvertrag entstehen, aufkommen.

Art. 6 Ausschluss aus der Genossenschaft

¹ Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt.
- wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet.
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

² Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses angerechnet ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Den von der Generalversammlung ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 3 Monaten die Anrufung des Richters offen.

³ Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

⁴ Ein Ausschluss aus der Genossenschaft hat automatisch auch den Ausschluss aus dem Wärmeverbund und dem Bezug der Fernwärme zur Folge.

⁵ Mit dem Eintrag des Erwerbers einer Liegenschaft im Grundbuch, erlöscht die Mitgliedschaft des bisherigen Eigentümers automatisch. Er haftet weiterhin für seine Schulden gegenüber der Genossenschaft.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

¹ Die Rechte, die den Genossenschaftern in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Genossenschaft, zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.

² Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in gutem Treu und Glauben zu wahren.

Art. 8 Einsichtsrechte

¹ Spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz den Genossenschaftern zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

² Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenz ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.

³ Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen, durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.

III. FINANZEN

Art. 9 Verteilungsgrundsätze

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang dem Genossenschaftsvermögen zu.

Art. 10 Beschaffung, Amortisation und Reserven

Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch die Anschlussgebühren und den Wärmeverkauf an die Genossenschafter, durch Beiträge des Gemeinwesens, der öffentlichen Hand oder Leagte (zum Beispiel Überführung Vereinsvermögen Wärmeverbund Affoltern im

Emmental) sowie durch die Aufnahme von Bankkrediten. Fremdkapital ist in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind freiwillige Reserven anzulegen.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

1 Generalversammlung

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle bzw. Verzicht auf Wahl einer Revisionsstelle und in diesem Falle auch auf die Wahl von zwei Mitgliedern für die Prüfung der Betriebsrechnung und Bilanz
- c) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz
- d) Entlastung der Verwaltung
- e) Entschädigung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist

² Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 14 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen wenigstens eines zehnten Teils der Genossenschafter oder bei weniger als 20 Mitgliedern von 3 Mitgliedern.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 15 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

³ Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderungen beizulegen. Bei Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sind diese mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaffern zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

⁴ Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Universalversammlung).

Art. 15 Stimmrecht, Stellvertretung

¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen 1. Grades vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und bei Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 16 Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und die Revisionsstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuernufen.

² Auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter kann der Richter die Abberufung verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Abberufenen die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande waren. Er hat in einem solchen Falle, soweit notwendig, eine Neuwahl durch die zuständigen

Genossenschaftsorgane zu verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen worden ist. Sie darf nur über traktandierte Geschäfte (Ausnahme Universalversammlung) beschliessen.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Änderungen der Statuten bedingen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine geheime Abstimmung beschliesst.

⁶ Schriftliche Beschlussfassung (auch über das Internet) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Verwaltung zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 18 Versammlungsprotokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches innert 30 Tagen nach der Versammlung den Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 19 Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse

Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können die von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, welche gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage anfechten. Ist die Verwaltung Klägerin, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.

2 Die Verwaltung

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

² Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

³ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

⁴ Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

² Die Verwaltung kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben.

³ Der Verwaltung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfändliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen.
- b) Vergabe von Planungs- und Bauarbeiten, Verkaufs- und Verwaltungsmandaten.
- c) Genehmigung Geschäftsreglement, Wärmelieferungsvertrag, Tarifordnung, Wärmelieferungsreglement (AGB) und weitere für den Betrieb notwendige Reglemente sowie reglementarische Verträge.
- d) Anpassung der Wärmetarife, Anschlussgebühren und Grundgebühren gemäss Tarifordnung.
- e) Abschluss von Verträgen die dem Zweck dienen inklusive Personalanstellungsverträge.
- f) Fürsorge für den ordentlichen Unterhalt der Anlagen.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern.
- h) Wahl eines eventuellen externen Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse.
- i) Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen.

Art. 22 Unterschriftenregelung

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, haben alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 23 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung und Spesenersatz beanspruchen. Die Höhe der Sitzungsgelder sowie die Ansätze für die Spesenentschädigung etc. sind in einem entsprechenden Geschäftsreglement festzuhalten. Die Entschädigung der Verwaltung ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

3 Die Revisionsstelle

Art. 24 Gesetzliche Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre, sofern möglich.

⁴ Eine ordentliche Revision kann verlangen:

- a) 10 % der Genossenschafter
- b) die Generalversammlung
- c) Jeder Genossenschafter kann spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision verlangen (Art. 727a Abs. 4 OR)

⁵ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

⁶ Der Revisionsstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 25 Statutarische Kontrollstelle

¹ Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

² Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen weder Mitglieder der Verwaltung noch Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Gläubigerbank bezeichnet werden.

Art. 26 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

² Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

³ Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

⁴ Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

⁵ Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Auflösung

¹ Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

² Genossenschaftsvermögen, das nach der Liquidation sämtlicher Aktiven und Passiven verbleibt, fällt den Mitgliedern im Verhältnis des Wärmebezuges der letzten drei Jahre zu. Genossenschafter die weniger als 3 Jahre aber im Minimum 1 Jahr Mitglied sind, wird das Mittel aller Monate x 12 beigezogen. Genossenschafter unter 1 Jahr gehen leer aus.

Die ursprünglichen Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24 Juli 2014 genehmigt.

Die Gründer:	Walter Briggen	Margaretha Gehrig-Neuenschwander
	Beat Flückiger	Johann Hirschi
	Alfred Lerch	Hans Ulrich Pfister
	Jürg Stalder	Martin Affolter

Für die Neuauflage mit inhaltlichen Änderungen, welche durch die Generalversammlung per 5. Juni 2024 genehmigt wurden: Es sind dies Art. 10 (freiwillige Reserven) sowie Art. 21, Punkt 3 (Anschluss- und Grundgebühren).

Der Präsident



Beat Flückiger

Der Vizepräsident



Andreas Bühlmann

Affoltern im Emmental, 12. Dezember 2025